

Abwendungsvereinbarung

Vereinbarung zur Abwendung einer dem Kunden wegen Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung drohenden Unterbrechung der Grundversorgung (§§ 19 Abs. 2, 5 StromGVV/GasGVV).

Zwisch	ien der	
Dietesl	verke Mühlh heimer Stra Mühlheim a	
und de	m Kunden	
Vornar	me Name:	
Straße	:	
		63165 Mühlheim am Main
		im Folgenden "Kunde"
_		rläuterungen zu den gesetzlichen Vorgaben der Abwendungsvereinbarung n Seite dieser Vereinbarung zu finden):
1. R	atenzahlu	ngsvereinbarung
1.1.		e zahlt die offene Gesamtsumme von EUR in Monate.
		Rate i.H.v EUR ist bis zum (Datum) auf das Konto
		genden Bankverbindung unter Angabe der Kunden-/Verbrauchsstellen-
	Nr. 1m Ve	rwendungszweck zu zahlen:
	IBAN: DI	288 5065 2124 0008 0700 05
	Bank: Sp	arkasse Langen Seligenstadt
	Verwend	ungszweck: Kunden-/Verbrauchsstellen-Nr.
1.2.		en Raten in Höhe von jeweilsEUR zahlt der Kunde ebenfalls ens zum(Datum) eines Monats. Die letzte Rate beträgt

- 1.3. Bei einem vom Kunden erteilten SEPA-Lastschriftmandat lässt die Stadtwerke die Beträge zu den jeweiligen Zahlungsterminen automatisch von dem im SEPA-Lastschriftmandat benannten Konto abbuchen.
- 1.4. Sollte eine Rate nicht fristgerecht und vollständig bei den Stadtwerken eingehen, ist die Vereinbarung hinfällig und der gesamte Restbetrag sofort und in voller Höhe zur Zahlung fällig. Maßgeblich ist der Geldeingang auf dem o.g. Konto der Stadtwerke.
- 1.5. Es steht dem Kunden frei, Raten vor den benannten Zahlungsterminen zu zahlen oder den jeweils noch ausstehenden Betrag vorzeitig abzulösen.
- 1.6. Für den gestundeten Betrag bzw. die monatlich vereinbarten Raten erhält der Kunde keine gesonderten Zahlungsaufforderungen.

2. Weiterversorgung gemäß den bisherigen Vertragsbedingungen

Das EVU verpflichtet sich, zur Weiterversorgung auf Grundlage der allgemeinen und ergänzenden Bedingungen, das heißt auf Grundlage des bestehenden Grundversorgungsvertrages, soweit der Kunde seinen laufenden Zahlungsverpflichtungen (z.B. Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen) fristgemäß erfüllt.

3. Rechte des Kunden (Widerrufsrecht, Aussetzung der Ratenzahlung)

- 3.1. Unabhängig von seinem Widerrufsrecht hat der Kunde das Recht innerhalb eines Monats nach Abschluss der Abwendungsvereinbarung Einwände gegen die der Ratenzahlung zugrundeliegenden Forderungen in Textform zu erheben.
- 3.2. Der Kunde hat die Möglichkeit, während der Laufzeit der Abwendungsvereinbarung von den Stadtwerken eine Aussetzung bzw. Stundung der vereinbarten Ratenzahlungen für insgesamt bis zu drei Monatsraten zu verlangen. Der Kunde kann in dem Zeitraum der Abwendungsvereinbarung die Aussetzung flexibel in Anspruch nehmen, sodass er beispielsweise die Aussetzung der Zahlungen in bis zu drei aufeinander folgenden Monaten oder auch in bis zu drei einzelnen und frei wählbaren Monaten verlangen kann.

Voraussetzung für die Aussetzung der Ratenzahlungen ist, dass der Kunde die Stadtwerke vor Beginn des jeweiligen Monats, in dem er die Zahlung aussetzen möchte, in Textform darüber informiert und dass er seinen anderen laufenden Zahlungsverpflichtungen, insbesondere der Abschlagszahlung, aus dem Grundversorgungsvertrag weiter nachkommt.

Mit der Aussetzung der Ratenzahlungen, wird der Kunden nicht von seiner Pflicht befreit, den Zahlungsrückstand auszugleichen. Durch die Aussetzung der Ratenzahlung verlängert sich der Zeitraum der Ratenzahlungsvereinbarung.

4. Rechtsfolgen

- 4.1. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nicht nach, ist das EVU berechtigt, gemäß § 19 Absatz 5 Satz 11 und 12 i.V.m. § 19 Absatz 4, Abs. 2 Satz 3 und 3 StromGVV/GasGVV die Versorgung acht Werktage nach vorheriger Ankündigung entweder selber oder durch Beauftragung des zuständigen Netzbetreibers/Messstellenbetreibers zu sperren. Es sei denn der Kunde legt in Textform dar, dass die Sperre unverhältnismäßig ist, insbesondere infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben zu besorgen ist oder hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt.
- 4.2. Erfüllt der Kunde seine Verpflichtungen aus der Abwendungsvereinbarung nicht, ist das EVU nicht verpflichtet, eine weitere Abwendungsvereinbarung anzubieten

5. Laufzeit

Mit der Annahme der Abwendungsvereinbarung tritt diese in Kraft. Die Abwendungsvereinbarung endet entweder in dem gemäß Ziffer 1.1. vorgesehenen Zeitraum (im Falle einer Aussetzung der Ratenzahlung nach Ziffer 3.2 verlängert sich auch der in Ziffer 1.1. vereinbarte Zeitraum entsprechend) oder wenn der Zahlungsrückstand vor dem vereinbarten Zeitraum vollständig ausgeglichen wird.

Mühlheim den	
	Stadtwerke Mühlheim am Main
den	
	Kunden

Hinweise und Erklärungen für den Kunden

Was ist eine Abwendungsvereinbarung?

Die Abwendungsvereinbarung dient dazu, eine Versorgungsunterbrechung, also Sperre wegen Zahlungsverzuges zu verhindern.

Nach den gesetzlichen Vorgaben (§§ 19 StromGVV / 19 GasGVV) muss die Abwendungsvereinbarung eine Vereinbarung über zinsfreie monatliche Ratenzahlungen zur Tilgung der entstandenen Zahlungsrückstände enthalten sowie die Verpflichtung des Grundversorgers zur Weiterversorgung auf Grundlage der allgemeinen und ergänzenden Bedingungen, solange der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen (z.B. Abschlagszahlungen) erfüllt.

Sofern der Kunde die Abwendungsvereinbarung nicht annimmt oder nicht reagiert oder seiner Verpflichtung aus der Abwendungsvereinbarung nicht nachkommt, ist der Energieversorger berechtigt, die Sperre nach den gesetzlichen Vorgaben durchzuführen.

Widerrufsbelehrung

Das Widerrufsrecht gilt ausschließlich für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH Dietesheimer Straße 70, 63165 Mühlheim am Main Tel. 06108/6005-0 Fax 06108/6005-55 info@stadtwerke-muehlheim.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite Info@stadtwerke-muehlheim.de elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung oder Lieferung von Strom bzw. Gas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs wird der dieser Zahlungsvereinbarung zugrundeliegende **Zahlungsrückstand**, soweit er durch den Kunden noch nicht beglichen wurde, **sofort zur Zahlung fällig**. Weitere Vereinbarungen in Form von Zahlungsvereinbarungen, Stundungen oder Vergleichen sind nach erfolgtem Widerruf nicht mehr vorgesehen.

Bitte beachten Sie: Mit dem Eingang Ihrer Widerrufserklärung bei uns gilt die Abwendungsvereinbarung als nicht geschlossen und wir sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben (§ 19 Abs. 2, 4 und 6 Strom/GasGVV) berechtigt, Ihre Versorgung zu unterbrechen, ohne Ihnen erneut eine Abwendungsvereinbarung nach § 19 Abs. 5 StromGVV bzw. GasGVV anbieten zu müssen.

Ende der Widerrufsbelehrung

Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann senden Sie bitte dieses Formular ausgefüllt an folgende Adresse zurück:

Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH Dietesheimer Straße 70 63165 Mühlheim

 $Oder\ per\ E-Mail: \underline{info@stadtwerke-muehlheim.de}$

Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns abgeschlossene Abwendungsvereinbarung.

Kundennummer:				
Zählernummer				
Name des/der Kunden:				
Anschrift des/der Kunden:				
<u> </u>				
Datum/				
Unterschrift des/der Kunden (Unterschrift nur bei Mitteilung auf Papier)				